



*Gesamtansicht der Benediktinerabtei Ettenheimmünster (Ölgemälde von 1828,  
Pfarrhaus Ettenheimmünster)*

*Repro: Gerhard Finkbeiner*

### *Dörleinbach hat alle die Rechte, die die von Münstertal haben*

Von einer bestehenden Genossenschaft hören wir erstmals 1302, als die Geroldsecker die beiden Waldungen „hohe Tannen“ und „alte Kechersel“ an die Genossenschaft verkauften.<sup>8</sup> Unterschrieben ist der Kaufvertrag weder von der Stadt Ettenheim noch von Mitgenossen, sondern bemerkenswerterweise nur vom Abt Nikolaus (Fulkes, 1302–1322).

1309 beschloß die Genossenschaft die erste Waldordnung, von der wir Kenntnis haben. Diese „Verordnung“ haben unterschrieben der Stadtrat von Ettenheim und der jeweilige Schultheiß und Heimbürger von Altdorf, Grafenhausen, Münchweier, Münster, Orschweier, Ringsheim und Wallburg. Die Waldordnung nicht gegengezeichnet hat das Kloster, obwohl es die Nutzung der Waldung in Anspruch nahm. Das Kloster betrachtet sich, so Bulffer, als ein privilegiertes, freies Mitglied der Genossenschaft, dem keine Einschränkung auferlegt ist, sich der Waldordnung nicht unterworfen fühlt, diese also auch nicht zu unterschreiben hat.